

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident
— 13 Nr. 2010 —

Hannover, den 7. 4. 1989

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage übersende ich den vom Landesministerium beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Gebietserweiterungen der Stadt Emden, der Gemeinden Krummhörn und Juist, Landkreis Aurich, Nordseebad Wangerooge und Wangerland, Landkreis Friesland, und Detern, Landkreis Leer

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Die Größenangabe in § 3 des Gesetzentwurfs wird nach Vorlage der Ergebnisse der bereits durchgeführten Vermessung eines der genannten Flurstücke rechtzeitig zur Beratung des Gesetzentwurfs ergänzt.

Federführend ist der Minister des Innern.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. Albrecht

Entwurf

Gesetz

über Gebietserweiterungen der Stadt Emden,
der Gemeinden Krummhörn und Juist,
Landkreis Aurich, Nordseebad Wangerooge und
Wangerland, Landkreis Friesland, und Detern,
Landkreis Leer.

§ 1

Das Flurstück 4 der Flur 32 der Gemarkung Nordsee, Emsmündung in der Größe von 1,4358 ha wird in die Stadt Emden eingegliedert.

§ 2

Das Flurstück 1 der Flur 14 der Gemarkung Nordsee, Emsmündung in der Größe von 437,8228 ha wird in die Gemeinde Krummhörn eingegliedert.

§ 3

Die Flurstücke 143/14, 143/15 und 143/19 der Flur 3 der Gemarkung Ostfriesisches Küstenmeer-West in der Gesamtgröße von ... ha werden in die Gemeinde Juist eingegliedert.

§ 4

Die Flurstücke 32/1, 32/2 und 32/4 der Flur 1 der Gemarkung Nordsee, Blaue Balje in der Gesamtgröße von 9,4338 ha werden in die Gemeinde Nordseebad Wangerooge eingegliedert.

§ 5

Das Flurstück 2/29 der Flur 1 der Gemarkung Nordsee, Blaue Balje in der Größe von 0,4606 ha wird in die Gemeinde Wangerland eingegliedert.

§ 6

(1) In die Gemeinde Detern werden aus der Gemeinde Nortmoor, Gemarkung Nortmoor, eingegliedert:

1. aus der Flur 9 die Flurstücke 33/2, 62/2, 63/6, 65/2, 65/3 und 69/2 und die südlich der neuen Mittellinie der Jümme liegenden Teile der Flurstücke 34/2, 63/7 und 71/3, in der Gesamtgröße von etwa 6,8260 ha,
2. aus der Flur 25 die Flurstücke 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 44, 45, 46, 47 und 48, in der Gesamtgröße von 38,1079 ha.

(2) Vereinbarungen über Auseinandersetzungen aus Anlaß der Regelung des Absatzes 1 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu treffen.

(3) Das Ortsrecht der Gemeinde Detern tritt in dem eingegliederten Gemeindeteil zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft; gleichzeitig tritt das bisherige Ortsrecht außer Kraft, soweit es nicht schon vorher aufgehoben worden ist. In der Vereinbarung nach Absatz 2 oder in einer Bestimmung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung kann Abweichendes geregelt werden.

§ 7

Es werden eingegliedert:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Flurstücke 1 und 2 der Flur 13 der Gemarkung Greetsiel in der Gesamtgröße von 18,7454 ha in die Gemeinde Krummhörn,
2. mit Wirkung vom 9. Juli 1983 das Flurstück 1/10 der Flur 1 der Gemarkung Middoge in der Größe von 0,0105 ha in die Gemeinde Wangerland,
3. mit Wirkung vom 8. Dezember 1984
 - a) das Flurstück 2/22 der Flur 1 der Gemarkung Middoge in der Größe von 0,3592 ha in die Gemeinde Wangerland,
 - b) die Flurstücke 379/169, 379/170 und 379/171 der Flur 2 und das Flurstück 63/10 der Flur 3 der Gemarkung Wangerooge in der Gesamtgröße von 8,1661 ha in die Gemeinde Nordseebad Wangerooge,
4. mit Wirkung vom 27. Juli 1985 das Flurstück 2/28 der Flur 1 der Gemarkung Middoge in der Größe von 0,0902 ha in die Gemeinde Wangerland,
5. mit Wirkung vom 1. Januar 1966 das Gebiet der damaligen Flurstücke 60 und 61 der Flur 33 der Gemarkung Rüstringen in der Gesamtgröße von 477,7069 ha in die Stadt Wilhelmshaven,
6. mit Wirkung vom 23. September 1972 das Gebiet des damaligen Flurstücks 1 der Flur 35 der Gemarkung Rüstringen in der Größe von 664,4614 ha in die Stadt Wilhelmshaven,
7. mit Wirkung vom 26. Oktober 1974
 - a) das Gebiet des damaligen Flurstücks 1 der Flur 19 der Gemarkung Sengwarden in der Größe von 517,3404 ha in die Stadt Wilhelmshaven,
 - b) das Gebiet des damaligen Flurstücks 1 der Flur 7 der Gemarkung Pakens in der Größe von 409,0926 ha in die Gemeinde Wangerland,

8. mit Wirkung vom 1. April 1977 das Flurstück 79/16 der Flur 1 der Gemarkung Wilhelmshaven in der Größe von 1,3861 ha in die Stadt Wilhelmshaven,
9. mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die Flurstücke 186, 187, 189/1, 189/3, 191/1, 193/1, 193/3 und 195/1 der Flur 1 der Gemarkung Wilhelmshaven in der Gesamtgröße von 17,2395 ha in die Stadt Wilhelmshaven,
10. mit Wirkung vom 25. Februar 1984 die Flurstücke 53/2 und 54/2 der Flur 33 der Gemarkung Rüstringen in der Gesamtgröße von 5,2147 ha in die Stadt Wilhelmshaven,
11. mit Wirkung vom 7. Juli 1984 das Flurstück 1 der Flur 1 der Gemarkung Ostfriesisches Küstenmeer-Ost in der Größe von 8,7197 ha in die Stadt Esens.

§ 8

Für Verwaltungshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die durch dieses Gesetz erforderlich werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben. § 20 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 zu den in den Nummern 1 bis 11 bestimmten Zeitpunkten in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der jeweils entsprechenden Regelungen in § 7 Nrn. 1 bis 11 treten außer Kraft:

1. Verordnung des Regierungspräsidenten in Aurich über die Eingliederung von Flächen am „Greetsieler Nacken“ in die Gemeinde Krummhörn, Landkreis Norden, vom 12. Dezember 1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich S. 175),
2. Verordnung des Landkreises Friesland über die Eingliederung des Flurstücks 1/10 der Flur 1 der Gemarkung Middoge in das Gebiet der Gemeinde Wangerland vom 13. Juni 1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 600),
3. Verordnung des Landkreises Friesland über die Eingliederung der Flurstücke 2/22 der Flur 1, Gemarkung Nordsee, in das Gebiet der Gemeinde Wangerland und der Flurstücke 379/169 bis 171 und 63/10 der Flur 2, Gemarkung Wangerooge, in das Gebiet der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 12. November 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1173),

4. Verordnung des Landkreises Friesland über die Eingliederung des Flurstücks 2/28 der Flur 1, Gemarkung Nordsee, in das Gebiet der Gemeinde Wangerland vom 8. Juli 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 781),
 5. Entscheidung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg über die Eingliederung des Rüstersieler Watts in die Stadt Wilhelmshaven vom 29. November 1965 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg S. 209),
 6. Verordnung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg betr. Eingliederung eines Teils des Voslapper Grodens in das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven vom 21. September 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg S. 442),
 7. Verordnung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg über die Zuweisung von Grundstücken an die Stadt Wilhelmshaven und die Gemeinde Wangerland sowie über die Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Wilhelmshaven, der Gemeinde Wangerland und dem Landkreis Friesland vom 23. Oktober 1974 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg S. 586),
 8. Verordnung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg über die Zuweisung eines Grundstückes an die Stadt Wilhelmshaven vom 27. Januar 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg S. 78),
 9. Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems über die Zuweisung von Grundstücken an die Stadt Wilhelmshaven vom 8. Dezember 1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1281),
 10. Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems über die Zuweisung von Grundstücken an die Stadt Wilhelmshaven vom 13. Februar 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 174),
 11. Verordnung des Landkreises Wittmund über die Eingliederung der aufgespülten Fläche vor Benseriel in die Stadt Esens vom 25. Juni 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 607).
-

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlaß und Ziele des Gesetzes

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Landesregierung, im Küstenbereich neu entstandene Grundstücke einzugemeinden (§§ 1 bis 5). Ferner soll zwischen zwei Gemeinden im Binnenland eine Grenzänderung vorgenommen werden (§ 6). Schließlich werden Inkommunalisierungen von Grundstücken wiederholt, die in rechtsfehlerhafter Weise erfolgten oder deren Rechtswirksamkeit bezweifelt werden könnte (§ 7).

Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) soll jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören. Durch Aufschüttung vor der Küste neu entstandene Grundstücke fallen nicht automatisch der angrenzenden Gemeinde zu, sondern sind entsprechend diesem Grundsatz durch Rechtsakt in eine Gemeinde einzugliedern. Hierfür wurde früher eine Verordnung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 NGO als ausreichend angesehen. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 24. 2. 1981 (OVGE 36, 352) handelt es sich bei aufgespülten bzw. aus dem Meer entstandenen Flächen jenseits der vorherigen Mittleren Tidehochwasser-Linie nicht um gemeindefreie Gebiete im Sinne des § 16 Abs. 3 und des § 18 Abs. 2 NGO, sondern um ursprünglich gemeindefreie Gebiete mit eigener Rechtsnatur. Das Gericht hat zumindest dann, wenn eine der beteiligten kommunalen Körperschaften widerspricht, für die Inkommunalisierung von Neulandflächen ein Gesetz für erforderlich gehalten. Bislang ist als einziges Gesetz aufgrund dieser Entscheidung das Gesetz zur Eingliederung von Teilflächen des Rysumer Nackens in die Stadt Emden und in die Gemeinde Krummhörn vom 16. 12. 1981 (Nieders. GVBl. S. 411) ergangen.

Das Urteil hat die Frage offengelassen, ob auch dann, wenn nur eine Gemeinde für die Inkommunalisierung in Betracht kommt und keine andere Gemeinde oder der Landkreis widerspricht, ein Gesetz erforderlich ist oder ob dann der § 18 Abs. 2 NGO Analog angewandt werden kann. Im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 34 VNV an eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen gebieten es Gründe der Rechtssicherheit, auf die analoge Anwendung einer Verordnungsermächtigung zu verzichten. Der Rechtssicherheit ist wegen der weitreichenden Folgen der kommunalen Zugehörigkeit für die Geltung örtlichen Rechts und für Verwaltungs- und Gerichtszuständigkeiten besonderes Gewicht beizumessen.

Eine entsprechende Rechtsunsicherheit besteht bei Entscheidungen über die Eingliederung ursprünglich gemeindefreier Grundstücke, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 9. 7. 1971 (Nieders. GVBl. S. 232), geändert durch Artikel IV § 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. 6. 1977 (Nieders. GVBl. S. 233), getroffen wurden (§ 7 Nr. 5). Obgleich nach der früheren Fassung des § 18 Abs. 2 NGO diese Entscheidungen nicht der Form der Verordnung bedurften, ist nicht auszuschließen, daß ihre Wirksamkeit unter Berufung auf das erwähnte Urteil des OVG Lüneburg wegen der danach bestehenden Begrenzung der Ermächtigungsnorm auf ausdrücklich zum gemeindefreien Gebiet erklärte Grundstücke ebenfalls in Zweifel gezogen wird.

Die Grenzänderung im Bereich Nortmoor/Detern (§ 6) entspricht einem Anliegen der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen kommunalen Körperschaften ohne die Gemeinde Nortmoor, deren Widerstand die Gesetzesform erforderlich macht. Eine Verbindung mit den übrigen im Gesetzesvorhaben enthaltenen Regelungen besteht sachlich nicht.

Zur leichteren Orientierung ist in drei beigefügten Skizzen die grobe Lage der einzelnen Grundstücke unter Bezugnahme auf die jeweilige Einzelregelung dargestellt.

II. Anhörungen

Die aufnehmenden Gemeinden sind mit den sie betreffenden Regelungen des Gesetzentwurfs einverstanden; auch die Landkreise haben jeweils zugestimmt. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat keine Bedenken.

Die Gemeinde Krummhörn begehrt, die Eingemeindung des Flurstücks 1 der Flur 14 der Gemarkung Nordsee (§ 2) rückwirkend auf den Tag ihrer Antragstellung vorzunehmen, d. h. den 15. 4. 1986. Damit ist beabsichtigt, die an den Deichbaumaßnahmen beteiligten Unternehmen zur Gewerbesteuer zu veranlagern, soweit diese im steuerrechtlichen Sinne Betriebsstätten im fraglichen Gebiet haben. Eine solche Veranlagung würde jedoch zu Lasten der Gemeinden gehen, denen bislang die unzerlegte Gewerbesteuer zugeflossen ist. Das wäre nach Auffassung der Landesregierung nicht zu vertreten, da die Gemeinde Krummhörn für die zurückliegende Zeit keine rechtlich begründeten Interessen in dem fraglichen Gebiet geltend machen kann.

Die Gemeinde Nordseebad Wangerooge hat sich damit einverstanden erklärt, daß abweichend von bereits gefaßten Zustimmungsbeschlüssen ihres Rates ein weiteres Grundstück, das an die im Entwurf berücksichtigten Grundstücke angrenzt, wegen der für eine Inkommunalisierung nicht ausreichenden Beschaffenheit ausgenommen bleibt (§ 4).

Die Gemeinde Nortmoor ist mit der Umgliederung (§ 6) zu ihren Lasten einverstanden, sofern ihrer Forderung nach einer bestimmten Höhe des finanziellen Ausgleichs entsprochen wird. Dieser Ausgleich ist jedoch erst im Anschluß an die Gebietsänderung zu vereinbaren oder von der Aufsichtsbehörde festzusetzen (§ 19 Abs. 1 und 2 NGO). Es besteht keine Veranlassung, von dem gesetzlich geregelten Verfahren abzuweichen.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

(§ 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung)

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und des Bundes. Die neuen Eingemeindungen verbessern in unterschiedlichem Umfang (zum Teil sehr gering) die Steuerkraft der aufnehmenden Gemeinden.

B. Im einzelnen

Zu § 1:

Das Grundstück ist durch den Ausbau des Emskais nördlich und westlich der Westmole am Außenhafen entstanden. Es ist unbewohnt und wird gewerblich genutzt. Die Eingliederung hat die Stadt Emden beantragt.

Zu § 2:

Das Grundstück ist im Zuge des noch laufenden Bauvorhabens „Küstenschutz Leybucht“ entstanden. Es umfaßt das künftige Sperrwerk Leysiel mit Siel und Schleuse, den Schutzhafen und das Außentief, den etwa 200 ha großen Speichersee mit einem Teil des bis Greetsiel schiffbaren Gewässers und den ihn schützenden Hauptdeich. Der Speichersee ist durch seine Lage binnendeichs trotz seiner Tiefe von 1,50 bis 10 m unter NN inkommunalisierungsfähig.

Seit dem Deichschluß im Jahre 1987 erlaubt die Beschaffenheit des Grundstücks die Eingliederung. Diese Voraussetzung erfüllt ein weiteres, sich östlich anschließendes Grundstück noch nicht, dessen Eingliederung die Gemeinde Krummhörn zunächst ebenfalls beantragt hatte. Ein Teil dieses Grundstücks begehrt auch die Stadt Norden. Mit Einverständnis der Gemeinde Krummhörn wird die Entscheidung darüber vorläufig zurückgestellt.

Zu § 3:

Die Grundstücke sind im Zuge des Baues des ortsnahen Hafens Juist entstanden. Sie umfassen das Betriebsgelände, den Schutzdamm und Grünflächen.

Wasserflächen des Hafens können erst inkommunalisiert werden, nachdem durch den bereits vorgesehenen, nach Lage und Maßen aber noch nicht näher bestimmten Schutzdamm an der Ostseite der Anlage ein Hafenbecken entstanden ist (vgl. Begründung zu § 4).

Zu § 4:

Die unbewohnten Grundstücke sind im Zuge von Baumaßnahmen am Westanleger der Insel Wangerooge neu entstanden. Sie umfassen den Westanleger, eine Schutzfläche und ein Hafenbecken. Hafenbecken sind grundsätzlich eingemeindungsfähig, weil das Küstenmeer an ihren äußeren Begrenzungen beginnt, es also insoweit auf den Verlauf der Mittleren Tidehochwasser-Linie nicht ankommt.

Zu § 5:

Das Grundstück ist eine unbewohnte Anwuchsfläche im Bereich des Hafens Harlesiel.

Zu § 6:

Die Umgliederung betrifft eine als „Terwisch“ bezeichnete Fläche, die durch den Jümme-Durchstich die Verbindung mit der übrigen Gemeinde Nortmoor verloren hat. Das Gebiet hat Landverbindung nur noch mit der Gemeinde Detern; die dort lebenden 6 Einwohner haben ihre Lebensbeziehungen weitgehend darauf eingestellt und nehmen auch kommunale Einrichtungen in Detern in Anspruch. Da es das wesentliche Ziel der kommunalen Selbstverwaltung ist, den Bürgern die Mitwirkung an der Verwaltung der Gemeinde zu ermöglichen, liegt es im öffentlichen Wohl, eine dafür erforderliche Gebietsänderung durchzuführen.

Eine Einigung zwischen den Gemeinden Detern und Nortmoor über die Gebietsänderung ist an der Forderung Nortmoors nach einem Gebietsausgleich gescheitert. Hierfür sollte eine weitere Gemeinde einbezogen werden, weil ein unmittelbarer Austausch keine Lösung wäre, da die Gemeinden Nortmoor und Detern im übrigen Verlauf ihrer gemeinsamen Grenze bereits durch die Jümme getrennt sind. Das Einvernehmen zu einem Flächenaustausch unter Beteiligung der Gemeinde Filsam konnte trotz mehrfachen Versuchs nicht erreicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 NGO ist zur Gebietsänderung wegen des Widerspruchs der Gemeinde Nortmoor ein Gesetz erforderlich. Der Vorschlag sieht eine Einbeziehung von Gebietsteilen einer dritten Gemeinde nicht vor, da es der Grenzänderung insoweit an zwingenden Gründen fehlen würde. Denn ein Interessenausgleich zwischen den Gemeinden Nortmoor und Detern kann auch auf andere Weise erfolgen (innerhalb einer Vereinbarung oder einer Bestimmung der Aufsichtsbehörde nach § 19 NGO).

Zur neuen Grenze zwischen Nortmoor und Detern wird in Absatz 1 die zum Teil noch zu vermessende Mittellinie des Flusses bestimmt. Dies entspricht dem jetzigen Verlauf der Grenze im Bereich des abgetrennten Bogens der Jümme und der üblichen Grenzziehung zwischen Gemeinden, deren Gebiete im Verlauf von Flüssen aneinanderstoßen.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die bei Gebietsänderungen zwischen Gemeinden üblichen Anschlußregelungen, wie sie auch im Rahmen der Gemeindegebietsreform erlassen wurden. Eine Fristsetzung für den Abschluß von Vereinbarungen über Auseinandersetzungen erscheint zur Vermeidung langwieriger Verhandlungen geboten (Absatz 2).

Absatz 3 soll sicherstellen, daß die notwendige Rechtseinheit in der Gemeinde Detern spätestens in zwei Jahren eintritt. Das unterschiedliche Ortsrecht innerhalb der Übergangszeit wird nur einen vergleichsweise geringen Umfang haben, da sowohl die Gemeinde Nortmoor als auch die Gemeinde Detern zur Samtgemeinde Jümme gehören und dadurch ein großer Teil des Ortsrechts bereits übereinstimmt.

Zu § 7:

Auf die allgemeine Begründung (Abschnitt I) wird Bezug genommen. Mit der Regelung sollen durch Verordnung oder Verwaltungsakt erfolgte Eingliederungen aus dem Meer gewonnener Grundstücke in die angrenzende Gemeinde auf eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt werden, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Es handelt sich dabei um die in § 9 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Entscheidungen.

Die Wirksamkeit der dort unter den Nummern 2, 3, 4 und 11 aufgeführten Verordnungen wird über die grundsätzlichen Zweifel an einer ausreichenden Ermächtigung zum Erlaß der Verordnungen hinaus auch dadurch in Frage gestellt, daß nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen nach § 18 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 21. 9. 1971 (Nieders. GVBl. S. 309) wegen der gleichzeitigen Änderung der Kreisgrenze die Bezirksregierung Weser-Ems zuständig gewesen wäre.

Bei den in § 7 bezeichneten Grundstücken handelt es sich um unbewohntes, der Gasgewinnung dienendes Gewerbegebiet der Gemeinde Krummhörn (Nummer 1), unbewohnte Flächen im Bereich des Hafens Harlesiel (Nummern 2, 3 Buchst. a und 4), Deichgrundstücke auf der Insel Wangerooge und vor der Stadt Wilhelmshaven (Nummern 3 Buchst. b, 8 und 10), das auf dem Rüstersieler und dem Voslapper Groden entstandene, umfangreiche neue Industriegelände der Stadt Wilhelmshaven (Nummern 5, 6 und 7 Buchst. a), das Freizeitgelände „Hooksmeer“ der Gemeinde Wangerland (Nummer 7 Buchst. b), Hafenanlagen und Deichgelände im Bereich der früheren Ersten, Zweiten und Dritten Hafeneinfahrt von Wilhelmshaven (Nummer 9) und um Deichvorland am Hafen Bensorsiel, das zum Teil für Verkehrszwecke genutzt wird (Nummer 11).

Die Eingemeindungen sollen rückwirkend erfolgen, da die betroffenen Grundstücke von dem jeweils genannten Zeitpunkt an als gemeindezugehörig behandelt wurden. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes steht wegen der schon erlassenen Regelungen einer Rückwirkung nicht entgegen. Ein entsprechendes rückwirkendes Inkrafttreten enthielt auch § 3 des Gesetzes zur Eingliederung von Teilflächen des Rysumer Nackens in die Stadt Emden und in die Gemeinde Krummhörn vom 16. 12. 1981.

Im räumlichen Umfang entspricht die Inkommunalisierung nach den Nummern 1 bis 8 und 10 den in § 9 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Entscheidungen. Die Inkommunalisierung nach Nummer 11 bleibt hinter der erwähnten Verordnung des Landkreises Wittmund insoweit erheblich zurück, als eine dem Küstengewässer zuzurechnende Wattfläche ausgenommen ist. Wie im übrigen Verlauf der ostfriesischen Küste soll auch hier das Gemeindegebiet Küstengewässer nicht einschließen. Entsprechendes gilt für kleinere Teilflächen der mit der Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 8. 12. 1980 inkommunalisierten Grundstücke, die unterhalb der mittleren Tidehochwasser-Linie liegen (Nummer 9).

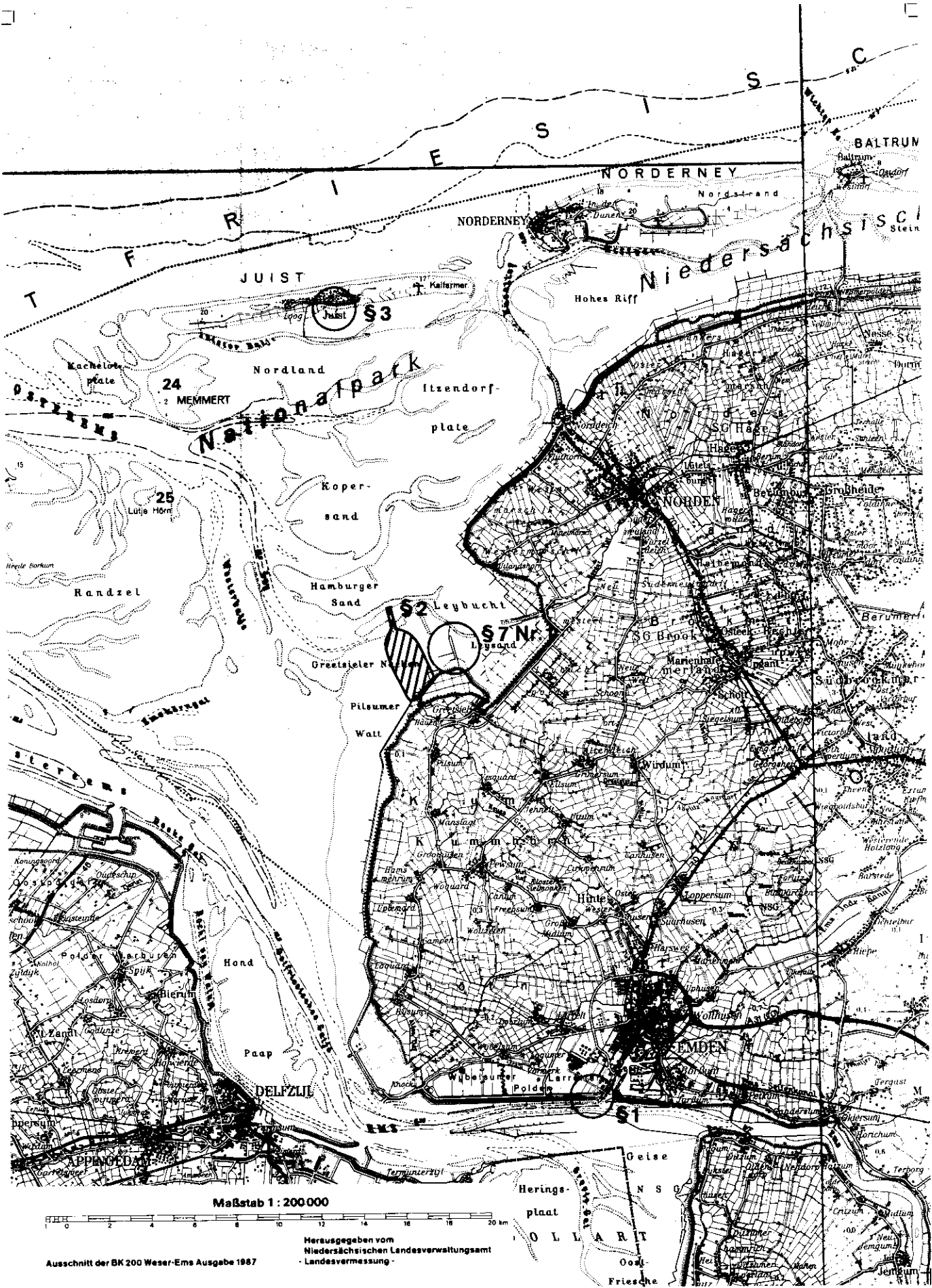
Die Beschreibung der zu inkommunalisierenden Grundstücke in den Nummern 5 bis 7 legt die bei Erlaß der jeweiligen Entscheidung oder Verordnung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 7) bestehende Flureinteilung zugrunde. Die Angabe aktueller Flurstücksbezeichnungen würde einen unvermeidbaren Aufwand an Verwaltungs- und Vermessungsarbeit bedeuten, da die früheren Flurstücke nach der damaligen Inkommunalisierung mehrfach zerlegt und zerlegte Flurstücke in einzelnen Fällen mit bereits vorher gemeindeangehörigen Flurstücken verschmolzen wurden.

Zu § 8:

Weil Gebietsänderungen generell aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen, auch die in den §§ 1 bis 6 vorgesehenen, sind die darauf folgenden Rechtshandlungen frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren (§ 20 Abs. 2 NGO). Das soll aus demselben Grund auch für Verwaltungshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung gelten, die infolge der Gebietsänderungen erforderlich werden.

Zu § 9:

Zu Absatz 2 wird auf die Begründung zu § 7 verwiesen. Soweit Inkommunalisierungen hinter früheren Entscheidungen räumlich zurückbleiben (vgl. Begründung zu § 7), wird der frühere Rechtszustand in den betroffenen Gebieten rückwirkend wiederhergestellt.



Maßstab 1 : 200 000

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Landesverwaltungsamt
Landesvermessung

Ausschnitt der BK 200 Weser-Ems Ausgabe 1987

